



## Förderung von Mehrwegwindeln und Windeldiensten

Liebe Eltern,

als Maßnahme zur Abfallvermeidung und als Anerkennung für umweltbewusste Familien unterstützt die Gemeinde Unterföhring das Wickeln mit Stoffwindeln oder die Beauftragung eines Windeldienstes für Ihr neugeborenes Kind mit einem einmaligen Zuschuss von bis zu 60 % des Anschaffungspreises bzw. der Servicekosten, bis zu max. 50 €.

Die drei wichtigsten Vorteile für Sie:

- **Stoffwindeln machen weniger Müll**

Bis ihr Kind „trocken“ sein wird, werden Sie es ca. 5.000 mal wickeln. Bei der Benutzung von Wegwerfwindeln bedeutet das in einer durchschnittlichen Wickelzeit von 30 Monaten einen Abfallberg von mehr als einer Tonne unverrottbarer Plastikwindeln, die etwa hundert 120- Liter-Tonnen füllen. Mit Stoffwindeln lässt sich dieser Abfallberg einsparen.

- **Mit Stoffwindeln sparen Sie Geld**

Die Anschaffungskosten für Stoffwindeln sind zwar eine nicht unerhebliche Investition für die Familie, beim Kauf von Plastikwindeln entstehen die Kosten jedoch in der gesamten Wickelphase, zusätzlich zahlen Sie Gebühren für die Müllentsorgung. Wickeln Sie später auch Geschwisterkinder mit Stoffwindeln, entstehen keine neuen Kosten.

- **Stoffwindeln sind gut für Babys Gesundheit**

Im Windelbereich wird die Haut des Babys stark beansprucht. Stoffwindeln sorgen für einen guten Luftaustausch und verhindern Treibhausklima im Windelhöschen. Kinder, die mit Stoffwindeln gewickelt werden, haben daher seltener Hautreizungen und Allergien im Windelbereich. Durch breites Wickeln mit Stoffwindeln können sich zudem die Hüftgelenke Ihres Kindes im ersten Lebensjahr gut ausbilden.

Sie sind bereits überzeugt und haben sich für Stoffwindeln oder die Beauftragung eines Windeldienstes entschieden? Füllen Sie den umseitigen Zuschussantrag aus und fügen Sie die Originalrechnungen bei, auf denen einwandfrei der Kauf der Windelausstattung erkennbar ist. Senden Sie den Antrag an die Abfallberatung, die Adresse finden Sie auf dem umseitigen Formular.

Zuschussberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die mit ihrem Kind in Unterföhring wohnen, eine komplette Grundausstattung an Stoffwindeln gekauft haben oder seit mindestens drei Monaten einen Windeldienst in Anspruch nehmen. Für jedes Kind kann der Windelzuschuss nur einmal beantragt werden. Eine ausführliche Beratung über Wickelsysteme und Wickelmethoden erhalten Sie im Fachhandel.

Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung der Gemeinde Unterföhring, Frau Hofherr, Zimmer 204, Tel. 950 81-358.

Mit freundlichen Grüßen  
GEMEINDE UNTERFÖHRING

Andreas Kemmelmeier  
Erster Bürgermeister



Gemeinde Unterföhring  
Abfallberatung  
Münchner Straße 70  
85774 Unterföhring

## Zuschussantrag für den Gebrauch von Mehrwegwindeln bzw. Windeldiensten

---

Name Vorname

---

Straße Haus Nr. Telefon

Ich beantrage die Zuschussung für

- Grundausstattung Mehrwegwindeln
- Inanspruchnahme eines Windeldienstes

für meine(n) Tochter / Sohn

---

Name Vorname Geburtsdatum

Die Originalrechnung wird beigelegt. Aus ihr muss eindeutig der Kauf der Grundausstattung eines Windelsystems bzw. die Beauftragung eines Windeldienstes hervorgehen.

---

Datum Unterschrift

Nach Prüfung des Antrags erfolgt eine Überweisung des Zuschussbetrages. Geben Sie hierzu bitte Ihre Bankverbindung an.

---

Bank IBAN

### Das Feld wird von der Gemeinde ausgefüllt

Förderbare Kosten: \_\_\_\_\_ €    Zuschuss der Gemeinde Unterföhring: \_\_\_\_\_ €

Beträge in Euro, gerundet



#### Datenschutzhinweis

über die Verarbeitung personenbezogener Daten für den Bereich Förderung von Mehrwegwindeln und Windeldiensten - Zuschussantrag für den Gebrauch von Mehrwegwindeln bzw. Windeldiensten-

1. Rechtmäßigkeit und Zweckbindung (Art. 6 BayDSG, Art. 6 Abs. 1, 3, 4 DSGVO):

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten erfolgt u.a. aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. a), e) DSGVO i.V.m. Förderung von Mehrwegwindeln und Windeldiensten.

2. Zweck der Erhebung von personenbezogenen Daten:

Die Daten werden erhoben um:

- den Antrag auf Förderung bearbeiten zu können
- die Fördermittel in diesem Zusammenhang auszahlen zu können
- Kontaktaufnahme bei erforderlichen Rückfragen zu ermöglichen

3. Personenbezogene Daten nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO:

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten handelt es sich um alle Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen („betroffene Personen“) beziehen.

Erhoben werden folgende Daten:

Angaben vom Antragsteller:

- Vor- und Nachname
- Adresse
- Telefon- und/oder E-Mailadresse

Bankverbindung des Antragstellers:

- Name und Ort
- IBAN

4. Datenübermittlung, Art. 5 BayDSG, (zu Art. 6 Abs. 2 bis 4 DSGVO):

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde Unterföhring (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG)  
Empfänger der Daten ist das Umweltamt der Gemeinde Unterföhring und alle beteiligten notwendigen internen Stellen die zur Bearbeitung des Antrages innerhalb der Gemeinde Unterföhring herangezogen werden müssen wie z.B. die Stabstelle, Finanzabteilung und dgl.

5. Recht auf Auskunft und Löschung, Art. 10 BayDSG, Art. 15, 17, 18 DSGVO

Es besteht das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogenen Daten verarbeitet werden; es kann u.a. Auskunft über folgende Punkte verlangt werden:

Verarbeitungszwecke, Empfänger der Daten, Dauer der gespeicherten Daten.

Des Weiteren besteht das Recht jederzeit seine persönlichen Daten zu löschen (Art. 17 DSGVO).



6. Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO:

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung dieser Daten zu.

7. Widerspruchsrecht, Art. 21 DSGVO:

Die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten ist freiwillig.

Der Verarbeitung einzelner Angaben der persönlichen Daten unter Nr. 3 oder insgesamt der Datenverarbeitung kann jederzeit widersprochen werden, sofern keine zwingenden schutzwürdigen Gründe entgegenstehen. Dem Recht auf Löschung kann nachkommen werden.

8. Speicherdauer:

Sobald der Zweck der Erhebung von persönlichen Daten entfällt, werden die Daten gelöscht (vgl. Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO), spätestens beim Wegfall der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

9. Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung, Art. 4 Nr. 7 DSGVO:

Gemeinde Unterföhring

vertreten durch den Ersten Bürgermeister

Münchner Str. 70, 85774 Unterföhring

E-Mail: [info@unterfoehring.de](mailto:info@unterfoehring.de)

10. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Es steht das Recht zur Beschwerde beim Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten unter folgenden Kontakt zu:

Postanschrift:

Bayerischer Landesdatenschutzbeauftragter

Postfach 22 12 19, 80502 München,

Hausanschrift: Wagmüllerstr. 18, 80538 München

Telefon: 089/212672-0

11. Einwilligung Art. 7 Abs. 4 DSGVO:

Die Einwilligung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Die Daten werden jedoch benötigt, um den Antrag auf Förderung bearbeiten zu können und eine abschließende Entscheidung über die Förderung zu treffen.

Sollten Sie der Verarbeitung der personenbezogenen Daten widersprechen, kann das zur Folge haben, dass der Antrag eines Zuschusses nach dem Förderprogramm der Gemeinde Unterföhring nicht bearbeitet werden kann und somit abgelehnt werden muss.